Satzung

des Vereins

"Die Kette" Rheinisch-Bergischer Verein für Sozialtherapeutische Dienste e.V.

Stand 12.07.2005

Vereinsregister Nr. 1610 beim Amtsgericht Bergisch Gladbach

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Aufgabe und Zweck	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Vereinsvermögen	Seite 4
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Organe des Vereins	Seite 4
§ 7	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Aufsichtsrat	Seite 5
§ 10	Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 5
§ 11	Vorstand	Seite 6
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	Seite 6
§ 13	Beschlussfassung	Seite 7
§ 14	Satzungsänderungen	Seite 7
§ 15	Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 16	Inkrafttreten	
		Seite 7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

"Die Kette" Rheinisch-Bergischer Verein für Sozialtherapeutische Dienste e.V.

- 2. Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, für behinderte Menschen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis
 - soziale Hilfen der Bürgerschaft, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände und anderer Einrichtungen anzuregen, zu fördern und zu koordinieren,
 - individuelle Beratung und Betreuung zu vermitteln oder zu leisten,
 - Einrichtungen und Maßnahmen zur sozialen Integration von Benachteiligten einzurichten und zu unterhalten.
 Weiterhin soll der Verein dazu beitragen, mögliche Vorurteile gegenüber kranken und behinderten Menschen in der Gesellschaft abzubauen; er kann zudem Weiterbildung betreiben.
- 2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. (Der Paritätische) angeschlossen.
- 3. Rechtsansprüche auf Leistungen können an den Verein nicht gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die F\u00forderung und Unterhaltung sozialtherapeutischer Dienste im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Arbeitsf\u00forderung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsvermögen

- Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln sowie aus eigenwirtschaftlichen Zweckbetrieben.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn, die Mitglieder sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Zuwendungen an steuerbegünstigte Mitglieder sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. (Der Paritätische) zu, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Vereinen mit gleicher Zielrichtung zuzuführen hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person und jede juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme ist diese dem Aufsichtsrat gegenüber zu begründen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Aufsichtsrat durchgeführt werden.
- 4. Die Mitglieder leisten Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Aufsichtsrat
- 3. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsrat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher unter Beifügung der Sitzungsunterlagen. Der Aufsichtsrat hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
- Feststellung/Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Vorschlag des Aufsichtsrates
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

§ 9 Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 3. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den Aufsichtsrat nach außen einzeln vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch andere Mitglieder zu seiner Vertretung bevollmächtigen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes insbesondere durch:
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Jahresabrechnung
 - Be- und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - Festlegung der Mitarbeitervergütung für die benannten Vorstandsmitglieder
 - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Vertreter des Vereins auf den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsunternehmen
 - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben
 - Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Einladung der Mitgliederversammlung

- 2. Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 3. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Tätigkeiten des Vorstands. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder besondere Sachverständige beauftragen.
- 4. Das einzelne Aufsichtsratmitglied kann sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen.
- 5. Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand gibt sich nach Vorgabe des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung.
- Scheidet ein Mitarbeiter, der auch als Vorstandsmitglied berufen ist bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied nach den für Dienstvertrag geltenden Regeln des Dienstvertrags mit dem Verein aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins.
- 2. Der Verein wird von den beiden Vorstandsmitgliedern vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes erstreckt sich nicht auf Gesellschaftsversammlungen der Beteiligungsunternehmen.
 Im Innenverhältnis darf das Vorstandsmitglied den Verein nur in seinem in der Geschäftsordnung definierten Bereich vertreten. Wesentliche bereichsübergreifende Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- 3. Der Vorstand hat insbesondere
 - den laufenden Geschäftsbetrieb zu gestalten, weiter zu entwickeln und sicherzustellen,
 - den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung aufzustellen,
 - über die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins zu beschließen nach Maßgabe des Aufsichtsrates.

§ 13 Beschlussfassung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Vereinsorgans ist beschlussfähig.
- 2. Beschlussfassungen der Vereinsorgane erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Niemand kann mehr als eine Stimme abgeben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 3. Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Sitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der
- 2. Bei Satzungsänderungen muss der Änderungsvorschlag mit der Tagesordnung

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergisch Gladbach, 12.07.2005

Albert Böcker

Versammlungsleiter

Mitgliederversammlung

Claudia Seydholdt

Vorstand

Die Satzung vom 10.06.2003 wurde geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.07.2005 (Wegfall von § 12 Abs. 2 letzter Satz).

Letzte Änderung genehmigt durch das Amtsgericht Bergisch Gladbach am 18.07.2005.